

BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 192/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Gisela S [REDACTED],

V [REDACTED]/Frankreich, [REDACTED], Avenue [REDACTED] P [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

74

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Sorn und Dr. Voerner

in der Sitzung vom 6. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

auf. § 10 Abs. 2 der 2. DV-BGG bestimmt ausdrücklich, daß die Durchführung einer Kur der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde bedarf. In besonderen Ausnahmefällen sind Kurkosten zwar auch dann erstattungsfähig, wenn die Entschädigungsbehörde der Kur nicht vor ihrem Antritt zugestimmt hatte (vgl. BGH RsW 1966, 183). Der vorliegende Fall ist nach den Feststellungen des Berufungsurteils kein solch eng umgrenzter Ausnahmefall. Außerdem ist die Rechtslage hier auch deshalb eine andere, weil die Entschädigungsbehörde vor Kurantritt bereits nach § 10 Abs. 2 der 2. DV-BGG entschieden hatte. Die Klägerin konnte daher gegen diese Entscheidung im Klagewege vorgehen. Das Gesetz bietet dagegen keine rechtliche Grundlage dafür, die Kur trotz Versagung der Zustimmung der Entschädigungsbehörde durchzuführen und die Rechtmäßigkeit der Versagung der Zustimmung im Rahmen des Erstattungsverfahrens gerichtlich überprüfen zu lassen.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BGG), ist die sofortige Reverschwerde der Klägerin zurückzuweisen.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

